



# **KULTUSMINISTER KONFERENZ**

**Politische Vorhaben  
zur „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des  
Schulwesens und  
die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder  
in zentralen bildungspolitischen Fragen“ vom 15.10.2020**

**(Beschluss der KMK vom 15.10.2020)**

	<b>Thema</b>	<b>Artikel LV</b>	<b>Seite</b>
<b>0</b>	<b>Vorbemerkung</b>		3
<b>1</b>	<b>Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie Schulstatistik</b>	3 (2), 5 (2), 6 (2), 7 (3) (4), 8 und 9	4
<b>2</b>	<b>Lernen in der digitalen Welt</b>	14	8
<b>3</b>	<b>Primarbereich</b>	28 (2)	11
<b>4</b>	<b>Sekundarbereich I</b>	29 (3) und (5)	14
<b>5</b>	<b>Sekundarbereich II: Gymnasiale Oberstufe und Abitur</b>	30 (3)	18
<b>6</b>	<b>Berufliche Bildung</b>	5 (3) und 31	21
<b>7</b>	<b>Lehrerbildung, Lehrkräftegewinnung und Anerkennung von Lehramtsqualifikationen</b>	35, 36, 37 (1) und 38 (2)	26
<b>8</b>	<b>Anerkennung von Abschlüssen</b>	2, 39 und 40	30

## 0. Vorbemerkung

Die Kultusministerkonferenz hat sich mit Beschluss vom 15.10.2020 auf eine Ländervereinbarung verständigt, die

- die gemeinsamen Grundlagen des Bildungssystems beschreibt,
- die Herausforderungen für das gemeinsame Handeln der Länder in gesamtstaatlicher Verantwortung benennt und
- Weichen für die Weiterentwicklung eines modernen Bildungswesens stellt.

Mit der Ländervereinbarung sollen die Qualität und Transparenz des Bildungswesens weiter gesteigert, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse verbessert und damit die Mobilität für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gesichert werden.

Mit den im Folgenden ausgeführten Politischen Vorhaben werden – ausgehend von dem Status Quo und der aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz – die in der Ländervereinbarung in wesentlichen Bildungsbereichen festgestellten Handlungsbedarfe benannt und dazu konkrete Maßnahmen mit einem Zeithorizont festgelegt.

Die Politischen Vorhaben stellen somit eine Selbstverpflichtung der Länder dar, konkrete Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, die für die Erreichung der in der Ländervereinbarung vereinbarten Ziele erforderlich sind. Dazu gehört auch, die Politischen Vorhaben fortzuschreiben und ggf. zu erweitern.

## 1. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie Schulstatistik

**Bezug:**

**Ländervereinbarung, Art. 3 (2), 5 (2), 6 (2), 7 (3) (4), 8 und 9**

a) Problem und Ziel

Qualitätssicherung:

Ein qualitativ hochwertiges und international wettbewerbsfähiges Bildungssystem bedarf systematischer und strukturell verankerter Prozesse der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, um den sich ändernden individuellen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Anforderungen an das Bildungssystem gerecht zu werden. Erkenntnisse aus den Bildungswissenschaften und angrenzender Wissenschaften geben Hinweise und Orientierung für die politische Verständigung über Ziele und Ausgestaltung der schulischen Bildungssysteme der Länder. Sowohl Entwicklungslinien hin zu den gesetzten Zielen als auch die Überprüfung der Zielerreichung sind nur auf der Basis einer aussagekräftigen Analyse des aktuellen Stands vor dem Hintergrund wissenschaftlich abgesicherter Daten sinnvoll zu beschreiben. Mit der „Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring“ haben sich die Länder auf Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung auf unterschiedlichen Ebenen verständigt, deren Umsetzung aber noch systematischer und konsequenter verfolgt und deren Angemessenheit für ein zeitgemäßes Bildungsmonitoring kontinuierlich sichergestellt werden muss.

Schulstatistik:

Im Zentrum der Weiterentwicklung der Schulstatistik steht der sog. „Kerndatensatz“. Der Kerndatensatz (KDS) ist im Grunde ein hinsichtlich der Merkmale und ihrer Ausprägungen standardisierter Datenkorpus, auf den sich die Länder in der Kultusministerkonferenz verständigt haben. Der Kerndatensatz basiert dabei auf schulstatistischen Individualdaten, wurde bislang in einzelnen Ländern jedoch noch nicht umgesetzt.

Zur Verbesserung der länderübergreifenden Vergleichbarkeit und der Datenqualität, zur Flexibilisierung der bestehenden und Schaffung neuer Auswertungsmöglichkeiten sowie zur Reduktion des Aufwands für Länderumfragen ist die Einführung von schulstatistischen Individualdaten und des Kerndatensatzes (KDS) in allen Ländern erforderlich.

Dabei soll die länderseitige Zuständigkeit für die Schulstatistiken beibehalten werden.

Die deutschlandweite Einführung von schulstatistischen Individualdaten entsprechend dem KDS bietet gegenüber dem Status quo im Wesentlichen drei Vorteile: Die Erhöhung der Datenqualität, die Reduktion des Aufwands für Länderrumfragen sowie die Schaffung neuer Auswertungsmöglichkeiten (z. B. Längsschnittanalysen).

So können Daten für schulstatistische Auswertungen der Länder, für die Bildungsforschung und das Bildungsverlaufsregister, wie es vom Bund derzeit angedacht wird, bereitgestellt werden.

b) Geltende Vereinbarungen

Grundlegend für die ländergemeinsame Qualitätssicherung und -entwicklung in Schulen sind der „Konstanzer Beschluss“<sup>1</sup> und die „Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring“<sup>2</sup>.

Hinsichtlich der Schulstatistik wurden bereits im Jahr 2000 von der Kultusministerkonferenz Beschlüsse zur Schaffung einer länderübergreifend einheitlichen, differenzierteren Datengrundlage gefasst. Schließlich wurde im Jahr 2003 ein Kerndatensatz (KDS) für schulstatistische Individualdaten der Länder beschlossen.<sup>3</sup> Die Länder vereinbarten, bei der Umstellung der schulstatistischen Erhebungen auf Individualdaten die im Kerndatensatz beschriebenen Merkmale und Ausprägungen einzubeziehen.

c) Lösung

**Politische Vorhaben:**

**Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie Schulstatistik**

Die Länder verpflichten sich, die in der Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring vereinbarten Instrumente konsequent einzusetzen und weiterzuentwickeln:

1) Bildungsstandards

Die vorliegenden abschlussbezogenen Bildungsstandards für zentrale Fächer bilden den ländergemeinsamen Bezugsrahmen für die jeweiligen Lehr- und Bildungspläne und die fachspezifischen Anforderungen. Sie

<sup>1</sup> Grundsätzliche Überlegungen zu Leistungsvergleichen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – Konstanzer Beschluss (Beschluss der KMK vom 24.10.1997)

<sup>2</sup> Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring 2006 und 2015 (überarbeitete Fassung) (Beschluss der KMK vom 11.06.2015)

<sup>3</sup> Kerndatensatz (KDS) für schulstatistische Individualdaten der Länder (Beschluss der KMK vom 08.05.2003).

werden kontinuierlich auf ihre Aktualität, Praktikabilität und Wirkung hin überprüft und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher, didaktischer und schulpraktischer Erkenntnisse weiterentwickelt. Die Länder prüfen, ob Bildungsstandards für weitere Fächer entwickelt werden sollen.

## 2) Verbindlichkeit der Instrumente der Gesamtstrategie

Die Länder verpflichten sich, die in der Gesamtstrategie beschriebenen Instrumente (Bildungsstandards, nationale und internationale Vergleichsstudien, Abituraufgabenpool, Vergleichsarbeiten, Bildungsberichterstattung) zu nutzen und sie in landesspezifische, kohärente Systeme der Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden.

Die Länder sehen es als notwendig an, zusätzlich zu den in der Gesamtstrategie vereinbarten Schwerpunkten auch den Übergang vom Elementar- zum Primarbereich stärker in den Blick zu nehmen und dessen Erfolg wissenschaftlich zu überprüfen. Sie prüfen darüber hinaus, ob weitere Bereiche für ein zeitgemäßes Bildungsmonitoring erforderlich sind.

## 3) Gemeinsame Strategie zur Datennutzung

Die Länder stellen die Schulstatistik auf Individualdatenerhebungen und den Kerndatensatz um.

Sie verpflichten sich, die Individualdatensätze um Pseudonyme zu ergänzen, um länderinterne und länderübergreifende Längsschnittanalysen zu ermöglichen.

Die Länder stellen die Entwicklung eines gemeinsamen, einheitlich strukturierten Datenmodells auf Basis des aktuellen Kerndatensatzes sicher, um eine einheitliche Datenhaltung und Auswertung in den Ländern und damit die Vergleichbarkeit von Datenlieferungen zu ermöglichen.

Sie stellen die Vergleichbarkeit der Daten durch einheitliche Festlegungen zu den Erhebungsmerkmalen und ihrer Definitionen sicher. Sie streben eine Angleichung der Erhebungs-, Auswertungs- und Prognoseverfahren an.

## 4) Nutzung von wissenschaftlichen Einrichtungen

Zur Qualitätssicherung und -entwicklung nutzen die Länder die Angebote des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) und des Zentrums für internationale Vergleichsstudien (ZIB) sowie anderer wissenschaftlicher Einrichtungen und geben bei Bedarf erforderliche Zusatzauswertungen und -studien in Auftrag.

5) Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz

Die Länder richten eine Ständige wissenschaftliche Kommission ein, deren Aufgabe es ist, die Länder in Fragen der Weiterentwicklung des Bildungswesens und des Umgangs mit seinen Herausforderungen zu beraten, insbesondere bei der Sicherung und Entwicklung der Qualität, bei der Verbesserung der Vergleichbarkeit des Bildungswesens sowie bei der Entwicklung mittel- und längerfristiger Strategien zu für die Länder in ihrer Gesamtheit relevanten Bildungsthemen. Die Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz entwickelt konkrete Handlungsempfehlungen in den genannten Feldern.

Grundlage für die Arbeit und Zusammensetzung der Ständigen wissenschaftlichen Kommission ist eine von der Kultusministerkonferenz verabschiedete Verwaltungsvereinbarung.

6) Landesinstitute und Qualitätseinrichtungen der Länder

Die Länder nutzen ihre Landesinstitute bzw. Qualitätseinrichtungen verstärkt für den Wissenschaftsdialog mit dem Ziel, die Landesinstitute bzw. Qualitätseinrichtungen als Mittler zwischen Wissenschaft und Praxis zu etablieren.

## 2. Lernen in der digitalen Welt

**Bezug:**

**Ländervereinbarung, Art. 14.**

### a) Problem und Ziel

Ein modernes Bildungssystem, das die persönliche Entwicklung des Individuums bestmöglich fördert, die gesellschaftliche Teilhabe jedes Einzelnen ermöglicht und auf die Bewältigung künftiger beruflicher Anforderungen vorbereitet, muss die zunehmende Digitalisierung nahezu aller Lebensbereiche durch Veränderungen bei der inhaltlichen und formalen Gestaltung von Lernprozessen durch Nutzung digitaler Lernumgebungen berücksichtigen und Herausforderungen begegnen, die mit dem digitalen Wandel einhergehen. Diese im Kontext der Digitalisierung weiterentwickelten Bildungsprozesse erfordern den weiteren Ausbau digitaler Bildungsinfrastruktur in allen Ländern. Die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ wird daher konsequent weiterverfolgt und an dynamische Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung angepasst.

Der Pandemie-bedingte eingeschränkte Schulbetrieb hat gezeigt, dass der Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur verstärkt und beschleunigt vorangetrieben werden muss. Dies gilt insbesondere für die Versorgung der Schulen mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen und die Verfügbarkeit digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte. Die rechtlich abgesicherte und datenschutzkonforme Nutzung von digitalen Bildungsmedien ist für alle Klassenstufen und Fächer zu gewährleisten. Die Lehrkräfte sind verstärkt fortzubilden.

### b) Geltende Vereinbarungen

Die im Zusammenhang mit der Thematik stehenden und für die Länder maßgeblichen Dokumente sind:

- Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ (Beschluss der KMK vom 08.12.2016 in der Fassung vom 07.12.2017)
- Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16.05.2019)
- Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) (Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom Mai/Juni 2020)
- Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Administration“) (Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, paraphiert am 22.09.2020)

**Politische Vorhaben:**

**Lernen in der digitalen Welt**

Die Länder verfolgen die in der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ und dem Digitalpakt Schule vereinbarten Ziele konsequent weiter.

1) Weiterentwicklung des Bildungsauftrags

Die Länder schreiben die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die in einer digitalisierten Welt notwendig sind, verbindlich in den Lehr- und Bildungsplänen bzw. Rahmenplänen fest. Die Kultusministerkonferenz berücksichtigt diese Kompetenzen bei der Überarbeitung der Bildungsstandards für den Primarbereich und den Sekundarbereich I.

Die Länder sorgen in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen für den Ausbau digitaler Lernumgebungen im Rahmen des Digitalpakts Schule und passen die Gestaltung der Lehr-Lernprozesse sowie der Prüfungs- und Aufgabenformate an die Möglichkeiten digitaler Lernumgebungen an.

2) Qualifizierung der Lehrkräfte

Die Kompetenzen der Lehrkräfte im Bereich der Digitalisierung werden gemäß der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ über alle Phasen der Lehrerbildung hinweg aufgebaut und stetig aktualisiert. Die fachdidaktische Kompetenz zur Nutzung digitaler Medien wird in der Lehramtsausbildung curricular verankert.

Zur Bereitstellung flächendeckender Angebote werden die Fortbildungsformate für digitale Lehr- und Lernszenarien weiterentwickelt. Die Länder entwickeln gemeinsame Angebote.

3) Digitale Bildungsinfrastruktur

Die Länder bauen mit Unterstützung des Bundes im Rahmen des Digitalpakts Schule eine digitale Infrastruktur auf.

Sie stellen bis 2025 sicher, dass digitale Lehr- und Lernmittel für alle Klassenstufen und Fächer verfügbar sind und passen Zulassungsverfahren für Lehr- und Lernmittel an Anforderungen digitaler Bildungsmedien an. Dafür werden sie gemeinsam mit den schulischen Sachaufwandsträgern Verfahren zur Beschaffung von digitalen Bildungsmedien abstimmen. Die Länder kooperieren bei der Entwicklung und Verbreitung von Lizenz- und Nutzungsmodellen für digitale Bildungsmedien. Sie verpflichten sich, Qualitätssicherungsprozesse für digitale Bildungsmedien zu entwickeln und anzuwenden.

Die Länder achten auf verbindliche technische Schnittstellen zwischen den Medienportalen der Länder und Schulträger und den Plattformen von Anbietern von Bildungsmedien. Sie erarbeiten gemeinsame technische Standards für digitale Lehr-Lern-Infrastrukturen. Die Länder kooperieren bei der Entwicklung und Implementierung von standardisierten Schnittstellen für Lehr-Lern-Infrastrukturen mit dem Ziel der Veröffentlichung entsprechender Empfehlungen sowie bei der Sicherstellung einer Interoperabilität, um länderübergreifende Lösungen zu ermöglichen und zu erleichtern.

Länderübergreifende Empfehlungen zur Wahrung des Datenschutzes sollen in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Länder bis 2022 erarbeitet werden.

### 3. Primarbereich

**Bezug:**

**Ländervereinbarung, Art. 28 (2)**

#### a) Problem und Ziel

In den Schulen des Primarbereichs werden die Grundfertigkeiten vermittelt, die für eine erfolgreiche Bildungsbiographie von entscheidender Bedeutung sind. Damit Kinder mit unterschiedlichen Voraussetzungen am Ende der Grundschule die Bildungsstandards erreichen, ist individuelle Förderung von Beginn an zentrales Prinzip ihrer Arbeit.

Im Unterschied zu den einschlägigen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zum Sekundarbereich I und zur Gymnasialen Oberstufe mit ihren strukturellen Vorgaben haben die zentralen Vereinbarungen zum Primarbereich den Charakter von Empfehlungen. Hierin geht es – unter starker Berücksichtigung der Wahrnehmungswelt und Denkweise der Kinder und ihrer besonderen Bedürfnisse – insbesondere um die Gestaltung des Lebensraums Schule und der Übergänge, um den Beitrag der einzelnen Fächer und Lernbereiche für die Entwicklung des Kindes und um die Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte. Zwar enthalten die Empfehlungen einen Fächerkanon, aber es gibt keinerlei Vorgaben für einen verbindlichen Stundenrahmen zumindest in den zentralen Fächern. Ebenso wenig gibt es einheitliche Regelungen oder Empfehlungen für den Übergang in die weiterführenden Schulen.

Auch wenn an der Grundschule kein Schulabschluss vergeben wird, so ist das Zeugnis der 4. – bzw. in Berlin und Brandenburg der 6. – Klasse doch von erheblichem Gewicht für die Fortsetzung der Schullaufbahn. Auch angesichts der Ergebnisse der einschlägigen Bildungsstudien (IQB-Ländervergleich/Bildungstrend) stellt sich daher die Frage nach dem Bedarf, verbindlichere Rahmenbedingungen zu formulieren.

#### b) Geltende Vereinbarungen

Die für den Primarbereich maßgeblichen ländergemeinsamen Regelungen und Vorgaben sind in

- den „Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule“<sup>4</sup>, den „Empfehlungen zum Schulanfang“<sup>5</sup> und

---

<sup>4</sup> Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule (Beschluss der KMK vom 02.07.1970 i. d. F. vom 11.06.2015)

<sup>5</sup> Empfehlungen zum Schulanfang (Beschluss der KMK vom 24.10.1997).

- den Bildungsstandards für den Primarbereich in den Fächern Deutsch und Mathematik<sup>6</sup>

getroffen.

Das Erreichen der Bildungsstandards wurde erstmals im Jahr 2011 vom Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) auf der Basis von Länderstichproben in der Jahrgangsstufe 4 zentral überprüft. Die Ergebnisse wurden unter dem Titel „Ländervergleich“ veröffentlicht. Seit der zweiten Überprüfung (2016) erfolgt die Veröffentlichung unter dem Titel „Bildungstrend“.

### c) Lösung

#### **Politische Vorhaben: Primarbereich**

Zur Stärkung insbesondere der sprachlichen und mathematischen Grundbildung und zur Verbesserung der Transparenz, Vergleichbarkeit und Mobilität verpflichten sich die Länder auf folgende Maßnahmen:

##### 1) Bildungsstandards für den Primarbereich (Jahrgangsstufe 4)

Die Länder überprüfen die bestehenden Bildungsstandards regelmäßig auf ihre Aktualität, Praktikabilität und Wirkung, entwickeln sie dann unter Berücksichtigung wissenschaftlicher, didaktischer und schulpraktischer Entwicklungen weiter und setzen sie in ihren Bildungsplänen um.

*(Vgl. auch Politische Vorhaben zu „1. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie Schulstatistik“.)*

##### 2) Übergang in die Grundschule

Die Kultusministerkonferenz erarbeitet gemeinsam mit der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) eine Empfehlung zur Einschätzung der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen von Kindern sowie zur Förderung dieser Kompetenzen vor Eintritt in die Grundschule.

##### 3) Rahmenvorgaben für die Grundschule

Die Kultusministerkonferenz überarbeitet im Lichte der Ergebnisse der einschlägigen Schulleistungsvergleiche die „Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule“ bis zum Jahr 2022. Dabei verständigt sie sich auch auf einen Gesamtstundenrahmen und einen Mindeststundenumfang in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht sowie die Vermittlung einer verbundenen Handschrift, der ein normiertes, schreibmotorisches Konzept zugrunde liegt, und einen einheitlichen Rechtschreibrahmen.

---

<sup>6</sup> Beschlüsse der KMK vom 15.10.2004.

#### 4) Erreichen der Mindeststandards

Die Kultusministerkonferenz richtet ihr Augenmerk verstärkt auf die Förderung von Kindern in der Grundschule mit dem Ziel, dass alle zumindest die Mindeststandards erreichen und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortsetzung ihrer Schullaufbahn erfüllen.

#### 4. Sekundarbereich I

**Bezug:**

**Ländervereinbarung, Art. 29 (3) und (5)**

##### a) Problem und Ziel

Am Ende des Sekundarbereichs I erwerben die Schülerinnen und Schüler einen ersten schulischen Abschluss, der zum Eintritt in eine Berufsausbildung oder zur Fortsetzung der Schullaufbahn mit dem Ziel eines studienqualifizierenden Abschlusses berechtigt.

Im Unterschied zum Primarbereich und zur Gymnasialen Oberstufe im Sekundarbereich II ist der Sekundarbereich I über die Länder hinweg von einer Vielzahl an Schularten geprägt. Diese können ein, zwei oder drei Bildungsgänge umfassen, die zu den entsprechenden Abschlüssen (Hauptschulabschluss/Erster Schulabschluss und Mittlerer Schulabschluss) bzw. Berechtigungen (Besuch der Gymnasialen Oberstufe) führen. Die in den einzelnen Ländern bestehenden Schularten variieren in Anzahl, Struktur und Namensgebung z. T. erheblich.<sup>7</sup> Zudem gibt es beim Hauptschulabschluss/Ersten Schulabschluss länderspezifische Stufungen, die hinsichtlich der damit verbundenen Berechtigungen einer Überprüfung bedürfen.

Der Sekundarbereich I wird in der Öffentlichkeit in hohem Maße als unübersichtlich, uneinheitlich und mobilitätshemmend wahrgenommen. Dies wird als Argument gegen den Bildungsföderalismus aufgeführt.

Ferner haben sich in den Ländern die Vorgaben zum Gesamtstundenrahmen und den Stundenvorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer sowie zur Fachleistungsdifferenzierung in Schularten mit mehreren Bildungsgängen in den vergangenen Jahren z. T. stark verändert, ohne dass dies in die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz eingeflossen wäre.<sup>8</sup> Dadurch spiegelt diese an vielen Stellen nicht mehr den aktuellen Stand wider.

---

<sup>7</sup> So bezeichnet beispielsweise die Bremer Oberschule eine Schulart mit drei Bildungsgängen, während die brandenburgische und die sächsische Oberschule nur den Hauptschul- und den Realschulbildungsgang umfassen. Für Schularten mit zwei Bildungsgängen gibt es derzeit acht verschiedene Bezeichnungen, für Schularten mit drei Bildungswegen sechs. Gemeinschaftsschulen können die Primarstufe einschließen oder auch erst mit Jahrgangsstufe 5 beginnen (Saarland).

<sup>8</sup> Vgl. dazu die Vorbemerkung der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“, die mit Beschluss vom 02.06.2006 aufgenommen wurde:

„Erhöhung der Gestaltungsfreiräume der Länder:

Rahmenvorgaben statt Detailregelungen sollen den einzelnen Ländern größere Gestaltungsfreiräume eröffnen, um so die föderale Vielfalt des Bildungswesens zu stärken. Damit werden unterschiedliche, aber gleichwertige Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den Ländern gegenseitig akzeptiert.“

Grundsätzlich sieht die o. g. Rahmenvereinbarung vor, dass Schularten mit mehreren Bildungsgängen in zentralen Fächern einer äußeren Fachleistungsdifferenzierung mit Angaben zum Leistungsniveau unterliegen. Zu klären ist der Umfang der zugelassenen Ausnahmen von der äußeren Fachleistungsdifferenzierung.

b) Geltende Vereinbarungen

Die für den Sekundarbereich I und seine Abschlüsse maßgeblichen ländergemeinsamen Regelungen und Vorgaben sind in

- der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“<sup>9</sup>,
- den Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss für die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)<sup>10</sup> sowie in den Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss für die Fächer Deutsch, Mathematik, die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)<sup>11</sup>, Biologie, Chemie und Physik<sup>12</sup>

getroffen.

Das Erreichen der Bildungsstandards wird seit dem Jahr 2009 vom Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) auf der Basis von Länderstichproben in der Jahrgangsstufe 9 zentral überprüft. Die Ergebnisse des 1. Testzyklus (2009-2012) wurden unter dem Titel „Ländervergleich“, ab dem 2. Testzyklus, beginnend mit der Erhebung im Jahr 2015, werden sie unter dem Titel „Bildungstrend“ veröffentlicht.

c) Lösung

**Politische Vorhaben:  
Sekundarbereich I**

Zur Vereinheitlichung der Anforderungen in den Bildungsgängen und Abschlüssen des Sekundarbereichs I und zur Schaffung einer größeren Transparenz verpflichten sich die Länder auf die folgenden Maßnahmen:

- 1) Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss/Ersten Schulabschluss und den Mittleren Schulabschluss

Die Länder überprüfen die bestehenden Bildungsstandards regelmäßig auf ihre Aktualität, Praktikabilität und Wirkung, entwickeln sie dann unter

---

<sup>9</sup> Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 in der jeweils geltenden Fassung)

<sup>10</sup> Beschlüsse der KMK vom 15.10.2004.

<sup>11</sup> Beschlüsse der KMK vom 04.02.2003.

<sup>12</sup> Beschlüsse der KMK vom 16.12.2004.

Berücksichtigung wissenschaftlicher, didaktischer und schulpraktischer Entwicklungen weiter und setzen sie in ihren Bildungsplänen um.

*(Vgl. auch Politische Vorhaben zu „1. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie Schulstatistik“.)*

## 2) Struktur und Rahmenbedingungen der Schularten und Bildungsgänge des Sekundarbereichs I und seiner Abschlüsse

Die Kultusministerkonferenz überarbeitet die „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge“ bis zum Jahr 2022 grundlegend und trifft dabei insbesondere verbindliche Festlegungen

- zur klaren Strukturierung bzw. Gliederung des Sekundarbereichs I nach Bildungsgängen,
- zur klaren Kategorisierung der Schularten nach solchen mit einem Bildungsgang und solchen, die zu zwei und drei Abschlüssen führen,
- zur Wochenstundenzahl der Fächer und Lernbereiche im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht,
- zur Fachleistungsdifferenzierung in den Schularten mit mehreren Bildungsgängen,
- zu den Anforderungen für den Erwerb von Schulabschlüssen und Berechtigungen,
- zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse.

Im Zuge der Neufassung der Vereinbarung prüfen die Länder die Möglichkeiten für eine größere Vergleichbarkeit der inneren Ausgestaltung der Bildungsgänge sowie für eine Vereinheitlichung der länderspezifischen Ausprägungen des Hauptschulabschlusses/Ersten Schulabschlusses.

## 3) Transparenz

Zur Erhöhung der Transparenz und damit Akzeptanz prüfen die Länder die Möglichkeit einer einheitlicheren Namensgebung für die Schularten, so dass sich zumindest hinter derselben Bezeichnung auch die gleiche Schulart und der gleiche Schulabschluss verbergen.

Dazu verständigen sich die Länder in einem ersten Schritt auf einen einheitlichen Zusatz zu der jeweiligen landesspezifischen Schulartbezeichnung, der unmittelbar erkennen lässt, welcher in der o. g. Vereinbarung definierten Kategorie diese Schulart angehört.

#### 4) Mobilität

Die Länder stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler bei einem länderübergreifenden Schulwechsel ihre Bildungslaufbahn bruchlos fortsetzen können.

## 5. Sekundarbereich II: Gymnasiale Oberstufe

**Bezug:**

**Ländervereinbarung, Art. 30 (3)**

### a) Problem und Ziel

Mit dem Abitur wird die Allgemeine Hochschulreife verliehen, die grundsätzlich zum Studium jeder Fachrichtung an jeder Hochschule in Deutschland berechtigt. Gibt es mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze, ist die Abiturdurchschnittsnote ein entscheidendes Kriterium bei der Vergabe der Studienplätze.

Die anhaltenden öffentlichen Debatten, z. B. über die unterschiedlichen Rahmenvorgaben für den Erwerb des Abiturs und die Vergleichbarkeit der Abiturnoten, und nicht zuletzt das Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Vergabe der Medizinstudienplätze vom 19. Dezember 2017 zeigen, dass Handlungsdruck besteht, um hier zu einer größeren Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den Ländern zu kommen.

Die Länder haben in den vergangenen Jahren auf der Ebene von Inhalten und Anforderungen (Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife, gemeinsamer Abituraufgabenpool) und Strukturen (Rahmenbedingungen der Gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung) bereits Maßnahmen ergriffen, die zu einer deutlichen Annäherung oder gar Vereinheitlichung ihrer Vorgaben und Verordnungen geführt haben. Diese reichen jedoch nicht aus.

### b) Geltende Vereinbarungen

Die für die Gymnasiale Oberstufe und das Abitur maßgeblichen ländergemeinsamen Regelungen und Vorgaben sind in

- der Oberstufen- und Abiturprüfungsvereinbarung<sup>13</sup>,
- den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Fächern Deutsch, Mathematik, der fortgeführten Fremdsprache (Englisch/Französisch)<sup>14</sup> und den Fächern Biologie, Chemie und Physik<sup>15</sup> sowie
- den Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) für die übrigen 35 Fächer<sup>16</sup>

getroffen.

---

<sup>13</sup> Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und des Abiturs (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

<sup>14</sup> Beschlüsse der KMK vom 18.12.2012.

<sup>15</sup> Beschlüsse der KMK vom 18.06.2020.

<sup>16</sup> Beschlüsse der KMK aus den Jahren 2002ff.

Seit der Abiturprüfung 2017 können die Länder in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch Prüfungsaufgaben aus einem gemeinsamen Abituraufgabenpool entnehmen.

c) Lösung

**Politische Vorhaben:**

**Sekundarbereich II: Gymnasiale Oberstufe**

Zur Stärkung und Sicherstellung einer größeren Vergleichbarkeit des Abiturs verpflichten sich die Länder auf folgende Maßnahmen und passen die o. a. länderübergreifenden Vereinbarungen und Beschlüsse entsprechend an:

1) Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife

Zur Weiterentwicklung der bisher vorliegenden Bildungsstandards überprüfen die Länder regelmäßig, beginnend bis zum Jahr 2022 mit den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Fächern Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache (Englisch/Französisch), ob bzw. welcher Überarbeitungsbedarf besteht. Sie prüfen ferner die Erarbeitung von Bildungsstandards für weitere Prüfungsfächer.

*(Vgl. auch Politische Vorhaben zu „1. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie Schulstatistik“.)*

2) Rahmenbedingungen der Gymnasialen Oberstufe

Die Länder gleichen ihre Rahmenvorgaben für die Gestaltung der Gymnasialen Oberstufe weiter an. Sie legen bis zum Jahr 2023 eine genaue Anzahl verpflichtend zu belegender und in die Gesamtqualifikation einzubringender Fächer einschließlich ihrer Gewichtung fest. Sie verständigen sich darüber hinaus auf eine einheitliche Anzahl zu wählender Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau.

Des Weiteren verständigen sich die Länder auf einheitliche Regelungen zur Leistungsermittlung in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase (verpflichtende Anzahl von Klausuren, Gewichtung der schriftlichen und sonstigen zu erbringenden Leistungen).

3) Abiturprüfung und Abituraufgabenpool

Die Länder werden die Umsetzung und das Erreichen der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife auch künftig mittels eines Pools von Abituraufgaben für die schriftlichen Prüfungen überprüfen und dabei

die aus diesem Pool entnommenen Prüfungsaufgaben nicht verändern. Dies gilt auch für die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik, für die seit dem Jahr 2020 ebenfalls Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife vorliegen.

Für eine modifikationsfreie Entnahme der Aufgaben vereinheitlichen die Länder die hierfür relevanten Rahmenbedingungen (Aufgabenstrukturen, Arbeitszeiten, Hilfsmittel). Die Länder orientieren die landeseigenen Aufgaben, auch in Fächern, für die es derzeit keine Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz gibt, an den Anforderungen und – wenn fachspezifisch möglich – den Rahmenbedingungen für die Aufgaben des Pools.

Die Länder verständigen sich darauf, dass die Poolaufgaben und Entnahmemodalitäten so gestaltet werden, dass die Verwendbarkeit der Aufgaben für jedes Land sichergestellt wird und dass spätestens zur Abiturprüfung 2023 (Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch) bzw. zur Abiturprüfung 2025 (Biologie, Chemie, Physik) jeweils fachspezifisch verbindliche Regeln zur quantitativen Entnahme aus dem gemeinsamen Aufgabenpool gelten. Dabei ist eine Entnahme von mindestens 50 Prozent zu erreichen.

Darüber hinaus soll der Aufgabenpool so weiterentwickelt werden, dass auch eine Entnahme von 100 Prozent der Aufgaben möglich ist.

## 6. Berufliche Bildung

**Bezug:**

**Ländervereinbarung, Art. 5 (3) und 31.**

### a) Problem und Ziel

Attraktivität:

Die berufliche Aus- und Weiterbildung stellt der Wirtschaft und der nachwachsenden Generation die erforderlichen beruflichen Kompetenzen bereit, die für gelingende individuelle Lebenswege ebenso fundamental sind wie für sämtliche Wertschöpfungsprozesse der Wirtschaft. Gemeinsam mit der akademischen Bildung hat sie damit die zentrale berufliche Qualifizierungsfunktion für Gesellschaft und Arbeitsmarkt. Trotz des Grundsatzes der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung wird sie aber häufig nicht als ein Qualifizierungsweg angesehen, der dem Einzelnen vielfältige Optionen für einen erfolgreichen beruflichen Werdegang eröffnet.

Herausforderungen:

Angesichts der dynamischen und oft sprunghaften technologischen Entwicklungen in der Wirtschaft und ihrer Auswirkungen auf die Arbeitswelt stehen berufliche Schulen in besonderer Weise vor der Herausforderung, ihre Schülerinnen und Schüler auf die sich rasant verändernden Anforderungen in Betrieben und Unternehmen qualifiziert vorzubereiten. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, bedarf es einer digitalen Lehr- und Lerninfrastruktur auf höchstem technologischen und didaktischen Niveau.

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung:

Im Unterschied zu den allgemeinbildenden Schulen erfahren berufliche Schulen insbesondere aufgrund der Vielfalt ihrer Bildungsgänge bisher nur wenige länderübergreifend gesteuerte Qualitätsimpulse. Eine Ausnahme bildet allenfalls die Berufsschule, die mit bundesweit einheitlichen Lernfeldstandards arbeitet. Angesichts ihrer Bedeutung und der genannten Herausforderungen wären länderübergreifende Überlegungen für eine systematische, stärker auf Standardisierungen basierende Qualitätsentwicklung hilfreich.

Berufsschule:

Die Berufsschule erfüllt in der Dualen Berufsausbildung einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Die Leistungen der Auszubildenden in der Berufsschule werden jeweils in Zeugnissen dokumentiert und am Ende der Ausbildung in einem Abschlusszeugnis der Berufsschule zusammengefasst. Die berufsschulischen Leistungen finden

jedoch bisher keine regelhafte Einbeziehung in das Zeugnis der zuständigen Stelle (Kammer) bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses der Berufsabschlussprüfung<sup>17</sup>.

Als Grundlage einer rechtskonformen Umsetzung zur Einbeziehung berufsschulischer Leistungen in das Zeugnis der zuständigen Stelle bedarf es eines einheitlichen in allen Ländern umsetzbaren Verfahrens zur Ermittlung einer abschließenden Leistungsbewertung für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule.

Berufliche Weiterbildung:

Die Digitalisierung und der Strukturwandel mit den sich ständig ändernden Arbeitsplatzanforderungen erfordern massive Verstärkungen beruflicher Weiterbildungsaktivitäten. Hierfür könnten die Potenziale und die Ausstattung der beruflichen Schulen genutzt werden.

## b) Geltende Vereinbarungen

Berufsschule:

Die im Zusammenhang mit der Thematik stehenden maßgeblichen ländergemeinsamen Regelungen und Vereinbarungen sind in

- der „Rahmenvereinbarung über die Berufsschule<sup>2</sup> (Beschluss der KMK vom 12.03.2015 i. d. F. vom 20.09.2019),
- der „Erklärung der Kultusministerkonferenz über Möglichkeiten der Ausgestaltung der Ausbildungsabschlussprüfung als gemeinsame Abschlussprüfung in der Dualen Berufsausbildung“ (Beschluss der KMK vom 26.06.1992 i. d. F. vom 16.02.2017) und
- dem „Positionspapier zum Novellierungsbedarf des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)“ (Erklärung der KMK vom 12.11.2015).

getroffen.

Berufliche Aus- und Weiterbildung:

- Rahmenvereinbarungen über die Schulformen und Schularten der beruflichen Schulen
- Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I) (Beschluss der KMK vom 28.06.2002)
- Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II) (Beschluss der KMK vom 18.09.2008)

---

<sup>17</sup> Ausnahme: Baden-Württemberg, wo eine gemeinsame schriftliche Abschlussprüfung mit der Wirtschaft durchgeführt wird.

## Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung:

- Rahmenvereinbarungen über die Schulformen und Schularten der beruflichen Schulen

### c) Lösung

#### **Politische Vorhaben:**

#### **Berufliche Bildung**

Zur Stärkung der beruflichen Schulen in einer sich rasant wandelnden Wirtschafts- und Arbeitswelt verständigen sich die Länder auf folgende Maßnahmen:

##### 1) Pakt für berufliche Schulen

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer konzertierten Aktion aller an beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung Beteiligten. Die Länder regen hierzu einen gemeinsamen „Pakt für berufliche Schulen“ an, der die Arbeit der Enquete-Kommission „Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt“ des Deutschen Bundestages aufgreift, um damit den notwendigen Modernisierungsrahmen für die berufliche Bildung zu schaffen.

##### 2) Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Zur Stärkung der Attraktivität beruflicher Aus- und Weiterbildung verständigen sich die Länder auf folgende Maßnahmen:

- Aufbau, Ausbau und Verstetigung von Angeboten zum Erwerb höherer Bildungsabschlüsse sowie anschlussfähiger zertifizierbarer Zusatzqualifikationen in beruflichen Bildungsgängen,
- systematische Verzahnung beruflicher und akademischer Bildung durch die Schaffung hybrider Formate in der Aus- und Weiterbildung (z. B. studienintegrierende Ausbildung),
- Entwicklung pauschaler Anrechnungsverfahren von Bildungsinhalten für Berufsabschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht und der Fachschulweiterbildung in den tertiären Bereich,
- Entwicklung und Schaffung von anschlussfähigen Angeboten zu Fachschulabschlüssen.

##### 3) Qualitätssicherung und Zertifizierung berufliche Schulen

Zur Verbesserung der länderübergreifenden Vergleichbarkeit der Bildungsgänge an beruflichen Schulen, der Weiterentwicklung und Quali-

tätssicherung verständigen sich die Länder auf den systematischen Ausbau der Zusammenarbeit der Landesinstitute. Damit werden insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die Umsetzung von Rahmenlehrplänen für das Duale System,
- die Umsetzung und Weiterentwicklung des Lernfeldkonzeptes,
- die Bereitstellung und Koordinierung einer digitalen Plattform, die qualitätsgeprüften digitalen Content für den Unterricht in den Berufen der Berufsschule wie auch für die anderen Bildungsgänge bundesweit verfügbar macht.

Die Länder entwickeln einen umfassenden Qualitätsstandard, welcher beruflichen Schulen die Einhaltung hochwertiger Qualitätsmaßstäbe zertifiziert. Im Fokus stehen dabei die verlässliche Leistungsfähigkeit der beruflichen Schulen für die berufliche und gesellschaftliche Integration junger Erwachsener und die Fähigkeit beruflicher Schulen, die Innovationen der Arbeitswelt zeitnah und umfassend in ihre pädagogischen Konzepte aufzunehmen.

Der vorgesehene Qualitätsstandard bezieht sich im Sinne eines ganzheitlichen Qualitätsmanagements auf die Nutzung der im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung gegebenen Gestaltungsfelder und auf die klare Ergebnisverantwortung der beruflichen Schulen. Gemeinsame Eckpunkte für die Rechenschaftslegung gewährleisten eine überregionale Vergleichbarkeit der Leistungserbringung im beruflichen Schulwesen. Sie stellen Rahmen und Anreiz für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung beruflicher Schulen dar.

#### 4) Berufsschule

Um die Rolle der Berufsschule als eines gleichberechtigten Partners im Dualen System zu stärken, verständigen sich die Länder auf folgende Maßnahmen:

- Die Länder entwickeln Regeln und Prinzipien zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Berufsschulangebotes auch bei rückläufigen Schülerzahlen.
- Die Länder entwickeln ein einheitliches Verfahren zur Ermittlung einer abschließenden Leistungsbewertung für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule nach den Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz und nehmen es in die Rahmenvereinbarung über die Berufsschulen auf.
- Die Länder wirken weiterhin darauf hin, dass das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellung in das Zeugnis der zuständigen Stellen einbezogen wird.

5) Berufliche Weiterbildung:

Die Länder entwickeln gemeinsam mit der Wirtschaft und den zuständigen Stellen ein Konzept, unter welchen Bedingungen die an beruflichen Schulen getätigten Investitionen für berufliche Weiterbildung genutzt werden können.

## 7. Lehrerbildung, Lehrkräftegewinnung und Anerkennung von Lehramtsqualifikationen

**Bezug:**

**Ländervereinbarung, Art. 35, 36, 37 (1) und 38 (2)**

a) Problem und Ziel

Eine qualitativ hochwertige, auf die Herausforderungen einer sich wandelnden Gesellschaft ausgerichtete Lehrerbildung ist unabdingbar für das Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele in der Schule.

Die für die Lehrerbildung zuständigen Länder tragen dem gemeinsam mit den Hochschulen durch Fortentwicklung der Studien-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Rechnung. Stärker als bisher muss in der Zukunft auf die Umsetzung dieser Vorgaben durch die dafür verantwortlichen Institutionen und Stellen geachtet werden.

Während die Lehrkräfteausbildung durch Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz hinreichend geregelt ist, fehlt ein ländergemeinsames Qualifikationsprofil für Schulleiterinnen und Schulleiter.

Eine weitere aktuelle Herausforderung ist die ausreichende Versorgung der Schulen mit angemessen ausgebildeten Lehrkräften, so dass der Unterricht in dem vorgegebenen Umfang auch qualifiziert durchgeführt werden kann.

b) Geltende Vereinbarungen

Die für die Lehrerbildung, die gegenseitige Anerkennung und die Einstellung von Lehrkräften maßgeblichen ländergemeinsamen Regelungen und Vorgaben sind vor allem

- in den Standards für die Lehrerbildung (Bildungswissenschaften und fachspezifische Anforderungen sowie Vorbereitungsdienst)<sup>18</sup>,

---

<sup>18</sup> Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der KMK vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung)

Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der KMK vom 16.10.2008 in der jeweils geltenden Fassung)

Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung (Beschluss der KMK vom 06.12.2012)

- in den Rahmenvorgaben über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter<sup>19</sup>,
- in den Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen und den Eckpunkten für deren gegenseitige Anerkennung<sup>20</sup>,
- in den Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften<sup>21</sup>,
- im Beschluss über die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen<sup>22</sup>,
- im Beschluss über Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften<sup>23</sup>

getroffen.

Darüber hinaus werden regelmäßig umfangreiche Übersichten über den Stand der Lehrerbildung in den Ländern<sup>24</sup> und die jeweiligen Einstellungsbedingungen<sup>25</sup> sowie Statistiken zum Lehrereinstellungsbedarf und -angebot wie zur Lehrereinstellung<sup>26</sup> erstellt.

---

<sup>19</sup> Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter (Beschlüsse der KMK vom 28.02.1997 in den jeweils geltenden Fassungen)

<sup>20</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010)

Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (Beschluss der KMK vom 02.06.2005)

<sup>21</sup> Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften– Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehramtsausbildung (Beschluss der KMK vom 07.03.2013 i. d. F. vom 27.12.2013)

<sup>22</sup> Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen (Beschluss der KMK vom 22.10.1999 i. d. F. vom 07.03.2013)

<sup>23</sup> Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung (Beschluss der KMK vom 05.12.2013)

<sup>24</sup> Sachstand in der Lehrerbildung (jeweils aktueller Stand)

<sup>25</sup> Übersicht über die Einstellungsbedingungen der Länder für Lehrerinnen und Lehrer (jeweils aktueller Stand)

<sup>26</sup> Lehrereinstellungsbedarf und -angebot in der Bundesrepublik Deutschland (Statistische Veröffentlichung der KMK, jeweils aktueller Stand)

Einstellung von Lehrkräften (Statistische Veröffentlichung der KMK, jeweils aktueller Stand)

c) Lösung

**Politische Vorhaben:**

**Lehrerbildung, Lehrkräftegewinnung und Anerkennung von Lehramtsqualifikationen**

Um auf die o. a. Herausforderungen zu reagieren, verpflichten sich die Länder zu folgenden Maßnahmen:

1) Inhalt und Qualität der Lehrerbildung

Die Länder setzen ihre Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Lehrerbildung gemeinsam fort, indem sie die einschlägigen Vorgaben fortlaufend an den aktuellen und künftigen Herausforderungen überprüfen und bei Bedarf anpassen. Dabei treten sie zwecks Umsetzung der Bestimmungen in einen engen Dialog mit den Hochschulen und den weiteren Lehrerbildungseinrichtungen.

Die Länder suchen nach Lösungen, wie die einzelnen Phasen der Lehrerbildung besser miteinander verzahnt, die Lehrkräfte in der Berufseingangsphase stärker unterstützt und ihre diagnostischen und methodischen Kompetenzen weiter verbessert werden können.

Die Länder verständigen sich überdies darauf, bis zum Jahr 2022 ein Qualifikationsprofil für Schulleitungen als Grundlage für entsprechende Fortbildungsprogramme zu erarbeiten.

2) Ausbildungskapazitäten und Gewinnung von Lehrkräften

Die Länder stellen zur zielgerichteten Gewinnung von Lehrkräften methodisch vergleichbare und regelmäßig aktualisierte Prognosen zum Bedarf an Lehrkräften für die verschiedenen Lehrämter in den einzelnen Ländern bereit.

Die Länder verstärken ihre Informationen zum Lehrerberuf im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung an den zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgängen. Dazu gehört, die gesellschaftliche Bedeutung sowie die Attraktivität des Lehrerberufs herauszustellen und Aufstiegsmöglichkeiten aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang soll auch ein Konzept entwickelt werden, wie das Bild von sogenannten Mangelfächern, insbesondere Mathematik und Naturwissenschaften, so verändert werden kann, dass mehr Abiturientinnen/Abiturienten ein Lehramtsstudium auch in einem dieser Fächer aufnehmen.

Die Länder stellen den Hochschulen auf der Basis der Zahlen zum Lehrkräftebedarf Ressourcen für ein ausreichendes Angebot an Lehramtsstu-

dienplätzen bis zu dem für den Vorbereitungsdienst qualifizierenden Studienabschluss zur Verfügung. Die Länder halten ein ausreichendes Angebot an Plätzen für den Vorbereitungsdienst vor. In beiden Ausbildungsphasen soll die Begleitung der Studierenden bzw. Lehramtsanwärter so verbessert werden, dass die Quote der Abbrecher sinkt.

3) Gegenseitige Anerkennung der Lehramtsabschlüsse

Die Länder verpflichten sich, ihre Vereinbarung aus dem Jahr 2013 zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften bei dem Zugang zum Vorbereitungsdienst und in den Schuldienst konsequent umzusetzen.

*(Vgl. konkret auch Politische Vorhaben zur „Anerkennung von Abschlüssen“.)*

4) Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften

Die Länder entwickeln bis zum Jahr 2022 gemeinsame Empfehlungen für Seiten- bzw. Quereinsteigerprogramme.

## 8. Anerkennung von Abschlüssen

**Bezug:**

**Ländervereinbarung, Art.2, 39 und 40**

a) Problem und Ziel

Die gegenseitige Anerkennung der schulischen Abschlüsse ist durch die geltenden Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz grundsätzlich garantiert. Dennoch kann es im konkreten Fall einer Bewerbung für eine Berufsausbildung oder einen Studienplatz zur Ablehnung aufgrund landesspezifischer Bestimmungen oder Detailregelungen kommen. Auch bei Fortsetzung der Schullaufbahn in einem anderen Land können sich Schwierigkeiten ergeben, weil die Aufnahmebedingungen für bestimmte Schularten im Detail unterschiedlich sind bzw. von Voraussetzungen ausgehen, die eine Bewerberin/ein Bewerber aufgrund ihrer/seiner bisherigen Schullaufbahn in einem anderen Land unter Umständen gar nicht erfüllen kann.

Die gegenseitige Anerkennung der Lehramtsabschlüsse ist durch den sog. Mobilitätsbeschluss der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2013 gewährleistet, dessen Kern in Art. 36 der Ländervereinbarung enthalten ist. In konkreten Fällen einer Bewerbung für den Schuldienst darf es nur noch in solchen Einzelfällen zu Ablehnungen kommen, in denen die absolvierte Ausbildung nicht den geltenden Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zur Ausbildung entspricht. Entsprechendes gilt für Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst, soweit im aufnehmenden Land eine Ausbildung für die jeweiligen Fächer angeboten wird. Anerkennungsfragen können primär noch aufgrund von älteren Ausbildungen entstehen – sowie in der Anerkennung nachgelagerter Einstellungsverfahren.

b) Geltende Vereinbarungen

Die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen im schulischen Bereich und in der Lehrerbildung ist in den Schlussbestimmungen der einschlägigen Vereinbarungen zum Sekundarbereich I, zur Gymnasialen Oberstufe und zum Abitur sowie für die Lehrerbildung in dem gesonderten Mobilitätsbeschluss von 2013 enthalten.<sup>27</sup>

---

<sup>27</sup> Siehe die bei den entsprechenden Politischen Vorhaben aufgeführten Beschlüsse.

c) Lösung

**Politische Vorhaben:**

**Anerkennung von Abschlüssen**

1) Schulische Abschlüsse und Berechtigungen

Zur Erhöhung der Mobilität verpflichten sich die Länder, die nach den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz erworbenen schulischen Abschlüsse und Berechtigungen von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Ländern im Einzelfall auch dann anzuerkennen, wenn sie zusätzlichen landesspezifischen Vorgaben nicht in Gänze entsprechen. Statt diese Bewerberinnen und Bewerber abzulehnen, sollen Angebote gemacht werden, die es ermöglichen, die fehlende Qualifikation zeitnah oder im Rahmen des angestrebten Studiums nachzuholen.

Die Länder entwickeln zur Frage des Nachholens fehlender Qualifikationen bis 2022 Konzepte, die in einem Bericht der Kultusministerkonferenz veröffentlicht werden.

Die Länder verpflichten sich bis dahin, ihre Ablehnungsentscheidungen zu dokumentieren.

Zur verwaltungspraktischen Umsetzung der Mobilität stellen die Länder sicher, dass sich Personen, die in Bewerbungsverfahren aufgrund fehlender bzw. abweichender schulischer Qualifikation abgelehnt wurden oder für die sich Fragen des Schulwechsels von Schülerinnen und Schülern in ein anderes Land stellen, ab dem Jahr 2021 an eine zentrale Ansprechstelle im Sekretariat der Kultusministerkonferenz wenden können.

2) Lehramtsabschlüsse und Berechtigungen

Zur Erhöhung der Mobilität verpflichten sich die Länder, die nach den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz erworbenen Lehramtsabschlüsse und Berechtigungen von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Ländern entsprechend Art. 36 der Ländervereinbarung konsequent anzuerkennen und gleichberechtigten Zugang zu Einstellungsverfahren für Vorbereitungsdienst und Schuldienst zu eröffnen. Personen, denen Zugang zu Lehramtsausbildung oder Lehramtstätigkeit aufgrund ihrer Qualifikation verwehrt wird, können sich ebenfalls an die zentrale Ansprechstelle im Sekretariat der Kultusministerkonferenz wenden.